

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2021

Änderung im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01788*	Beratung nach GenDG zum NIPT-RhD	5	5	Nur Quartalsprofil

Teil B

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021 Teil B zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Abschnitte 8.6 und 40.12 (Kryokonservierung) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2021

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Abschnitte 8.6 und 40.12 (Kryokonservierung) in den EBM folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab. Diese Empfehlung ändert Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung vom 9. Juni 2021 im Zusammenhang mit der Aufnahme der Abschnitte 8.6 und 40.12 (Kryokonservierung) in den EBM mit Wirkung zum 1. Juli 2021.

Die Nr. 3 in Teil B des vorgenannten Beschlusses wird um die Gebührenordnungsposition 05330 ergänzt und lautet wie folgt:

„3. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512, 02100, 02341, 05310, 05330, 05340, 05341, 05350, 08575, 31272, 31503, 31600, 31608, 31609, 31822, 33043, 33044, 33064, 33090, 36272, 36503 und 36822 sowie den Gebührenordnungspositionen 32575, 32614, 32618, 32660 und 32781 im Zusammenhang mit Leistungen der Kryokonservierung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.“

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird den Beschlussteil B des vorliegenden Beschlusses mit dem Beschlussteil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung in einer Lesefassung zusammenfassen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 02342 im Abschnitt 2.3 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 02342 kann nur von Fachärzten für Neurologie, Nervenheilkunde, Neurochirurgie, **Psychiatrie und Psychotherapie**, Innere Medizin, Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin oder von Fachärzten für Anästhesiologie berechnet werden.*

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt, die Mengenentwicklung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 02342 zu evaluieren. Auf dieser Grundlage wird der Bewertungsausschuss innerhalb von zwei Jahren prüfen, ob Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung besteht.

Teil D

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

Aufnahme einer dritten Bestimmung zum Abschnitt 1.7.3.1 EBM

3. Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01751 setzt gemäß § 4 Satz 1 Nummer 2 der Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz voraus.

Teil E

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

Weiterführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01444 im Abschnitt 1.4 EBM

Der Bewertungsausschuss beschließt die bis zum 30. September 2021 befristete Gebührenordnungsposition (GOP) 01444 im Abschnitt 1.4 EBM bis zum 31. Dezember 2022 weiterzuführen.